

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 34**

Anlage: Lageplan

**Widmung der Erschließungsanlage „Zum Brökerbach“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW****I.**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Zum Brökerbach“ (Gemarkung Werl-Aspe, Flur 3, Flurstück 2503) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.

Die Widmung bezieht sich auf den im Lageplan einfach schraffierten Bereich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

**II.**Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Bad Salzuflen, den 24.08.2023

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

